



Nummer der Rahmenvereinbarung: xxx

Az.: ZIB 15.03 – 0681/26/VV : 1

Rahmenvereinbarung

zwischen der

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das

Bundesministerium des Innern,
vertreten durch das Beschaffungsamt des BMI,
Brühler Straße 3, 53119 Bonn

für

die Bundepolizei,
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam

- Auftraggeberin -

und der

xxx

vertreten durch

xxx

- Auftragnehmerin -

über

Rahmenvereinbarung über Bodycams inkl. Software-as-a-Service

Hinweis: Angaben, die erst nach dem Zuschlag vorliegen sind gelb markiert.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Leistungen der Auftragnehmerin.....	4
§ 2	Menge / Auftragsvolumen	4
§ 3	Geltungsreihenfolge.....	4
§ 4	Bestellungen (Einzelaufträge)	5
§ 5	Reporting durch die Auftragnehmerin.....	5
§ 6	Vergütung.....	6
§ 7	Eigentumsverhältnisse	7
§ 8	Mängelansprüche	7
§ 9	Laufzeit der Rahmenvereinbarung	7
§ 10	Nutzungsrechte im Rahmen der Leistungserbringung	8
§ 11	Personaleinsatz	9
§ 12	Kündigung	9
§ 13	Nachfolgemodellregelung.....	9
§ 14	IT-Sicherheit, Geheim- und Datenschutz	10
§ 15	Erklärung zur sozialen Nachhaltigkeit für IT.....	11
§ 16	Vertraulichkeit, Informationsabfluss an ausländische Sicherheitsbehörden	12
§ 17	Versicherungspflicht	12
Anlage 13	Leistungsbeschreibung inkl. Anlagen	
Anlage XY	Angebot der Auftragnehmerin vom tt.mm.jjjj	
Anlage 23-33	Anlagenkonvolut bestehend aus:	
	EVB-IT Kaufvertrag Langfassung in der Fassung vom 17.03.2016	
	EVB-IT Kaufvertrag Kurzfassung in der Fassung vom 17.03.2016	
	EVB-IT Kaufvertrag – AGB in der Fassung vom 17.03.2016	
	EVB-IT Kaufvertrag – Störungsmeldeformular in der Fassung vom 17.03.2016	
	EVB-IT Instandhaltungsvertrag in der Fassung vom 17.03.2016	
	EVB-IT Instandhaltung – AGB in der Fassung vom 17.03.2016	
	EVB-IT Instandhaltung – Leistungsnachweis in der Fassung vom 17.03.2016	
	EVB-IT Instandhaltung – Störungsmeldeformular in der Fassung vom 17.03.2016	
	EVB-IT Cloudvertrag in der Fassung vom 01.03.2022	
	EVB-IT – Cloud – AGB in der Fassung vom 01.03.2022	

EVB-IT – Cloud – Kriterienkatalog in der Fassung vom 01.03.2022

- Anlage 16 AGB des Beschaffungsamtes des BMI vom 15.07.2025
- Anlage 17 VOL/B vom 05.08.2003
- Anlage 36 Mustervereinbarung zur Auftragsverarbeitung
- Anlage 22 Verpflichtung VS-NfD und VS-NfD-Merkblatt im Anhang

§ 1 Leistungen der Auftragnehmerin

(1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich gegenüber der Auftraggeberin zur Erbringung von folgenden Leistungen

- Lieferung von integrierten Bodycam-Systemen einschließlich Zubehör (Akkus, Dockingstationen, Befestigungssysteme),
- Bereitstellung und Betrieb einer cloudbasierten Verwaltungs- und Speicherlösung als Software-as-a-Service (SaaS),
- Support und Wartung der Hardware sowie des SaaS-Dienstes,
- Schulungen für Nutzer und Administratoren in deutscher Sprache,
- Dokumentation und Bedienungsanleitungen in deutscher Sprache,

für die als abrufberechtigte Bedarfsträgerin benannten Bundespolizei. In der Leistungsbeschreibung werden die von der Auftragnehmerin zu erbringenden Leistungen weiter präzisiert.

(2) Die Rahmenvereinbarung regelt die Bedingungen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien und begründet dabei einzelauftragsübergreifende Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Darüber hinaus enthält sie allgemeine Regelungen für die unter dieser Rahmenvereinbarung geschlossenen Einzelaufträge. Unabhängig vom Inhalt des jeweiligen Einzelauftrags haben die Bedarfsträger zusätzlich alle Rechte und Pflichten aus dieser Rahmenvereinbarung.

§ 2 Menge / Auftragsvolumen

- (1) Die zu liefernde Höchstmenge der Rahmenvereinbarung beträgt 4.750 Stück.
- (2) Die Auftraggeberin verpflichtet sich zur Abnahme einer Mindestabnahmemenge von 2.500 Stück.
- (3) Die Auftragnehmerin hat keinen Anspruch auf Abrufe aus dieser Rahmenvereinbarung über die Mindestabnahmemenge hinaus.

§ 3 Geltungsreihenfolge

Für die vertraglichen Rechte und Pflichten der Parteien gelten die Vertragsbestandteile in der folgenden Reihenfolge:

- Rahmenvereinbarung,
- Leistungsbeschreibung (Anlage 13),
- Angebot der Auftragnehmerin (Anlage XY),
- EVB-IT Verträge und EVB-IT AGB (Anlagen 23 - 33),
 - EVB-IT Kaufvertrag (Langfassung) in der Fassung vom 17.03.2016,
 - EVB-IT Kaufvertrag (Kurzfassung) in der Fassung vom 17.03.2016,
 - EVB-IT Kaufvertrag - AGB in der Fassung vom 17.03.2016,
 - EVB-IT Instandhaltungsvertrag in der Fassung vom 17.03.2016
 - EVB-IT Instandhaltung – AGB in der Fassung vom 17.03.2016

- EVB-IT Cloudvertrag in der Fassung vom 01.03.2022
- EVB-IT Cloud - AGB in der Fassung vom 01.03.2022
- EVB-IT Cloud - Kriterienkatalog in der Fassung vom 01.03.2022
- AGB des Beschaffungsamtes des BMI in der Fassung vom 15.07.2025 (Anlage 16),
- VOL/B in der Fassung vom 05.09.2003 (Anlage 17)

§ 4 Bestellungen (Einzelaufträge)

- (1) Die Leistungen dieser Rahmenvereinbarung können ausschließlich von der Bundespolizei als Bedarfsträgerin bestellt werden (Besteller).
- (2) Im Rahmen der Bestellung (Einzelaufträge) werden innerhalb der Regelungen der Rahmenvereinbarung Leistungsumfang, Mengen und Liefertermine für den jeweiligen Einzelfall konkretisiert.
- (3) Die Beauftragung von Einzelaufträgen erfolgt durch die Beschaffungsstelle der Bundespolizei direkt an die Auftragnehmerin. Die Bestellungen erfolgen schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) unter Angabe der Rahmenvereinbarungsnummer und des gewünschten Leistungsumfangs.
- (4) Die Auftragnehmerin hat Bestellungen innerhalb von fünf Werktagen schriftlich oder in Textform zu bestätigen und dabei den voraussichtlichen Liefertermin mitzuteilen.
- (5) Bestellungen, die von den Inhalten der Rahmenvereinbarung abweichen, muss die Auftragnehmerin ablehnen und dabei die Bestellerin darauf hinweisen, dass die Bestellung außerhalb der Rahmenvereinbarung erfolgt. Das Gleiche gilt, wenn die Höchstmenge gemäß § 2 Abs. 3 vollständig ausgeschöpft ist.
- (6) Für die konkrete Abwicklung der Einzelaufträge gelten ergänzend:
 - EVB-IT Kaufvertrag (Lang- und Kurzfassung) für die Lieferung der Hardware,
 - EVB-IT Instandhaltungsvertrag für Support, Wartung und RMA-Service,
 - EVB-IT Cloudvertrag für die Bereitstellung und den Betrieb der SaaS-Plattform

Die jeweiligen Einzelaufträge konkretisieren, welche EVB-IT-Vertragswerke im Einzelfall anwendbar sind.

§ 5 Reporting durch die Auftragnehmerin

- (1) Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass die Auftraggeberin (ohne weitere Aufforderung) Informationen über die Inanspruchnahme der Leistungen aus dieser Rahmenvereinbarung erhält (Reporting).
- (2) Regelmäßiges Reporting: Der Bundespolizei sind vierteljährlich bis zum fünfzehnten Tag des darauffolgenden Kalendermonats nachfolgende Informationen auf elektronischem Wege zu übermitteln:
 - 1) Kumuliertes Auftragsvolumen in Euro (netto) und in Euro (brutto) sowie die kumulierte Auftragsmenge bezogen auf alle Einzelaufträge.

- 2) Auftragsmenge der Einzelaufträge jeweils mit weiteren Angaben in dem von der Auftraggeberin in den Vergabeunterlagen zur Verfügung gestelltem Reporting-Template (Anlage Reporting).
 - 3) Sofern im jeweiligen Reportingzeitraum keine Inanspruchnahme von Leistungen aus dieser Rahmenvereinbarung erfolgte, meldet die Auftragnehmerin dennoch das Reporting-Template und das kumulierte Auftragsvolumen in Euro (netto) und in Euro (brutto) sowie die kumulierte Auftragsmenge bezogen auf alle Einzelaufträge an die Auftraggeberin.
 - 4) Das kumulierte Auftragsvolumen, die kumulierte Auftragsmenge unter § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 umfasst hierbei alle Aufträge (Bestellungen) von Vertragsbeginn bis einschließlich des jeweiligen Reporting-Stichtags (inkl. eventuell bereits abgerufener Festbestellungen). Hierbei sind sämtliche fest platzierten Aufträge (Bestellungen), auch wenn diese noch nicht abschließend geliefert und / oder fakturiert worden sind, zu berücksichtigen.
- (3) Ab einer Ausschöpfung von 80 % der Höchstmenge übermittelt die Auftragnehmerin das Reporting monatlich statt quartalsweise bis zum fünfzehnten Tag des darauffolgenden Kalendermonats an die Auftraggeberin.
 - (4) Anlassbezogenes Reporting: Die Auftragnehmerin informiert die Bundespolizei unaufgefordert und unverzüglich, wenn 60 %, 80 % und 100 % der Höchstmenge erreicht sind.
 - (5) Auf Anforderung der Bundespolizei übermittelt die Auftragnehmerin den aktuellen Ausschöpfungsgrad in Textform innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Anforderung bei der Auftragnehmerin.
 - (6) Abschlussreporting: Nach Beendigung der Rahmenvereinbarung ist von Seiten der Auftragnehmerin ein abschließendes Reporting zu übermitteln. Für das Abschlussreporting gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.
 - (7) Für das Reporting und die Meldeverpflichtungen nutzt die Auftragnehmerin eine im Einzelabruf festzulegende elektronische Meldeadresse für die Bundespolizei und folgende Mailadresse für die Auftraggeberin: ZIB@bescha.bund.de.

§ 6 Vergütung

- (1) Die Vergütung erfolgt auf Basis des Preisblatts in Verbindung mit dem Angebotsformular und der dort angegebenen Festpreise für:
 - Bodycam-Systeme,
 - Zubehör als Zusatzausstattung (Akkus, Dockingstationen, Befestigungssysteme),
 - SaaS-Dienst,
 - Cloud-Speicher,
 - Schulungen,
 - Support und Wartung.und übrigen Preispositionen.
- (2) Bei den im Angebot der Auftragnehmerin genannten Einzelpreisen handelt es sich um Festpreise einschließlich sämtlicher Kosten, insbesondere Materialkosten, Reisekosten im

Zusammenhang mit Reisen zu den Standorten der Bundespolizei, Schulungskosten und Nebenkosten.

- (3) Die im Angebot genannten Einzelpreise behalten über die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung ihre Gültigkeit.
- (4) Der Einzelauftrag wird mit der Bundespolizei als Bedarfsträgerin abgerechnet.
- (5) Die Abrechnung des SaaS-Dienstes erfolgt auf Basis der tatsächlich aktivierten und genutzten Bodycam-Systeme.
- (6) Die Abrechnung des Cloud-Speichers erfolgt auf Basis des tatsächlich genutzten Speichervolumens in Terabyte (TB).
- (7) Die Verrechnung erfolgt gemäß den Regelungen der jeweiligen EVB-IT-Vertragswerke (Kaufvertrag, Instandhaltungsvertrag, Cloudvertrag), die im Einzelabruf zur Anwendung kommen.

§ 7 Eigentumsverhältnisse

- (1) Die Bedarfsträgerin erlangt, soweit rechtsfähig, das Eigentum an den entgegengenommenen Gegenständen (Bodycam-Systeme, Zubehör), ansonsten erlangt die Auftraggeberin das Eigentum.
- (2) In Fällen, in denen die Bedarfsträgerin im Rahmen von Bundesauftragsverwaltung tätig wird, erlangt die Auftraggeberin das Eigentum an den durch den Besteller entgegengenommenen Gegenständen.
- (3) An der cloudbasierten Software-Plattform (SaaS) erwirbt die Bedarfsträgerin kein Eigentum, sondern ein zeitlich begrenztes Nutzungsrecht gemäß § 10 und den Regelungen des EVB-IT Cloudvertrags.

§ 8 Mängelansprüche

Mängelansprüche werden durch die Auftraggeberin bzw. Bedarfsträgerin geltend gemacht. Die Einzelheiten regeln die EVB-IT-Vertragswerke (Kaufvertrag, Instandhaltungsvertrag, Cloudvertrag) entsprechend dem jeweiligen Leistungsgegenstand.

§ 9 Laufzeit der Rahmenvereinbarung

- (1) Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung beginnt am **tt.mm.jjjj** und endet mit Ausschöpfung der Höchstmenge der Auftragsmenge (vgl. § 2 Abs. 1), spätestens jedoch am **tt.mm.jjjj**.
- (2) Eine vor Ablauf dieser Rahmenvereinbarung getätigte Bestellung behält ihre Wirksamkeit auch über den Endzeitpunkt der Rahmenvereinbarung hinaus bis zur vollständigen Leistungserbringung. Für die Abwicklung der Bestellung gelten die Regelungen der Rahmenvereinbarung für diese Bestellung fort.
- (3) Sofern die Höchstmenge der Auftragsmenge gemäß § 2 Abs. 1 durch die Bestellungen nicht erreicht wird, verlängert sich die Laufzeit zu gleichbleibenden Konditionen um zwei Jahre, sofern die Auftraggeberin nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Laufzeit in der Form

des § 12 kündigt. Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung beträgt insgesamt aber maximal vier Jahre.

- (4) Einzelverträge auf Basis der EVB-IT-Vertragswerke (insbesondere Instandhaltungsvertrag und Cloudvertrag) können über das Ende der Rahmenvereinbarung hinaus fortbestehen, soweit sie vor Ablauf der Rahmenvereinbarung wirksam abgeschlossen wurden und ihre jeweilige Laufzeit noch nicht abgelaufen ist.

§ 10 Nutzungsrechte im Rahmen der Leistungserbringung

- (1) Die Auftragnehmerin räumt der Bedarfsträgerin für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das dauerhafte, unwiderrufliche und übertragbare Recht ein, die im Rahmen des Vertrages erbrachten Arbeitsergebnisse zu den vertraglich vereinbarten Zwecken zu nutzen.
- (2) Die Auftragnehmerin überträgt insbesondere das Recht zur Nutzung in körperlicher Form (einschließlich insbesondere des Rechts zur Vervielfältigung und Verbreitung), sowie das Recht zur Nutzung in unkörperlicher Form (einschließlich insbesondere des Vortragsrechts, sowie des Rechts zur Aufnahme in Informations- und Dokumentationssysteme) an den geschaffenen Arbeitsergebnissen mit ihrer Entstehung ohne zusätzliche Vergütung auf die Bedarfsträgerin.
- (3) Zu den Arbeitsergebnissen im Sinne dieser Regelung zählen insbesondere von der Auftragnehmerin speziell für die Bedarfsträgerin erstellte Dokumentationen, Bedienungsanleitungen, Schulungsunterlagen, Konzeptpapiere, Konfigurationen, Schnittstellenbeschreibungen, Berichte sowie sonstige individualisierte Unterlagen und Inhalte. Nicht erfasst sind vorbestehende Rechte der Auftragnehmerin oder Dritter, insbesondere an Standardsoftware, Firmware, Betriebssystemen, generischen Softwarekomponenten oder der cloudbasierten SaaS-Plattform. Hierfür gelten ausschließlich die jeweiligen Regelungen der einschlägigen EVB-IT-Vertragswerke.
- (4) Die Bedarfsträgerin ist berechtigt, die Leistungen für die jeweiligen Nutzungen unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte der Auftragnehmerin, zu bearbeiten und bearbeiten zu lassen.
- (5) Die Bedarfsträgerin ist berechtigt, die in den vorstehenden Absätzen aufgeführten Nutzungsrechte an Dritte zu übertragen. Im Übrigen ist die Bedarfsträgerin unter Beachtung ihrer Geheimhaltungs- und Datenschutzpflichten zum Erfahrungsaustausch innerhalb der öffentlichen Hand berechtigt.
- (6) Die Auftragnehmerin versichert, dass durch die Leistungen, einschließlich der von ihr gelieferten Bild- und Textvorlagen, die Rechte Dritter nicht verletzt werden, dass sie allein berechtigt ist, über die vereinbarungsgegenständlichen Rechte uneingeschränkt und frei von Rechten Dritter zu verfügen, und dass sie keine den vereinbarungsgegenständlichen Rechteinräumungen zuwider laufende Verfügung über die Rechte getroffen hat und treffen wird.
- (7) Setzt die Auftragnehmerin bei der Erstellung der Leistungen Mitarbeitende oder sonstige Dritte ein, so garantiert die Auftragnehmerin die vorgenannten Rechteinräumungen durch sämtliche Beteiligte an die Bedarfsträgerin und wird der Bedarfsträgerin auf Verlangen Bestätigungen dieser Rechteinräumungen vorlegen.
- (8) Die Auftragnehmerin stellt der Bedarfsträgerin im Hinblick auf Ausübung der vorgenannten Nutzungsrechte von sämtlichen Ansprüchen Dritter einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung und/oder Rechtsverfolgung vollumfänglich frei.

- (9) Wenn und soweit Nutzungsrechte von der Bedarfsträgerin an die Auftragnehmerin übertragen werden, fallen diese Rechte mit Ende der Rahmenvereinbarung an die Bedarfsträgerin zurück.
- (10) Für die cloudbasierte SaaS-Plattform gelten ergänzend die Nutzungsrechtsregelungen des EVB-IT Cloudvertrags.

§ 11 Personaleinsatz

- (1) Die Auftragnehmerin setzt für Schulungen, Support und sonstige Personalleistungen nur fachlich qualifiziertes und erfahrenes Personal ein. Die Anforderungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.
- (2) Die Auftragnehmerin gewährleistet die Kontinuität der Leistungserbringung und sorgt für regelmäßige Fortbildung des eingesetzten Personals. Fortbildungszeiten werden nicht gesondert vergütet.
- (3) Bei mehrfachen Verstößen gegen vertragliche Pflichten oder fehlenden Qualifikationen ersetzt die Auftragnehmerin das Personal auf Verlangen der Bedarfsträgerin innerhalb von maximal 14 Kalendertagen durch gleichwertigen Ersatz.
- (4) Das Personal der Auftragnehmerin wird weder in die Organisation der Bedarfsträgerin integriert, noch untersteht es den Weisungen der Bedarfsträgerin. Das Weisungsrecht bezüglich aller Mitarbeitenden verbleibt bei der Auftragnehmerin. Dies gilt auch für den Fall, dass die Auftragnehmerin Unterauftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages einsetzt.

§ 12 Kündigung

- (1) Während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung ist lediglich die Kündigung aus wichtigem Grund möglich. Das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund richtet sich nach §§ 20, 21 der AGB (Anlage 16).
- (2) Für den Fall, dass die Auftragnehmerin vor vollständiger Leistungserbringung wegen Kündigung, Insolvenz oder aus einem anderen Grunde endgültig ausfällt, behält sich die Auftraggeberin vor, die Leistungserbringung den übrigen geeigneten Bietern in der Reihenfolge des Ausschreibungsergebnisses [im Verfahren ZIB 15.03 - 0200/25 VV : 1] auf der Grundlage ihrer bedingungsgemäßen Angebote anzutragen. Dies gilt nur, wenn sich die daraus ergebende Erhöhung des Gesamtpreises innerhalb des von § 132 Abs. 3 GWB vorgegebenen Rahmens hält. Die dadurch entstehenden Mehrkosten sind unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes von der bisherigen Auftragnehmerin zu tragen.

§ 13 Nachfolgemodellregelung

- (1) Während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung kann der ursprünglich zu liefernde Leistungsgegenstand (Bodycam-Systeme inkl. Zubehör) durch ein technisch gleichwertiges oder höherwertiges Nachfolgemodell ersetzt werden, soweit das ursprünglich angebotene Produkt aufgrund von Obsoleszenz (End-of-Life) nicht mehr verfügbar ist und die Anforderungen der Leistungsbeschreibung (Anlage 13) gewahrt bleiben. Da es sich in einem solchen Fall um eine Auftragsänderung im Sinne des § 132 GWB handelt, ist die Auftraggeberin verpflichtet, die vergaberechtliche Zulässigkeit zu prüfen.

- (2) Nachfolgergeräte müssen mindestens die gleichen Leistungsmerkmale der abgelösten Geräte aufweisen. Die Gleichwertigkeit weist die Auftragnehmerin nach. Die abschließende Beurteilung trifft die Auftraggeberin. Der Preis des Nachfolgemodells entspricht den zum Wechselzeitpunkt geltenden Festpreisen gem. § 6 und Preisblatt (Anlage 05).
- (3) Die Auftragnehmerin informiert die Bedarfsträgerin schriftlich mindestens sechs Monate vor Einstellung der Serienproduktion oder drohender Obsoleszenz unter Vorlage einer entsprechenden Herstellererklärung. Die Regelungen der EVB-IT Kaufvertrag Langfassung (Anlage 23) bleiben unberührt.

§ 14 IT-Sicherheit, Geheim- und Datenschutz

- (1) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, bei der Auftragsausführung die in der Leistungsbeschreibung genannten Anforderungen zur IT-Sicherheit, insbesondere die IT-Grundschutz-Standards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), zu beachten.
- (2) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, bei der Erbringung von Leistungen unter dieser Rahmenvereinbarung alle einschlägigen Vorgaben zum Datenschutz, insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu beachten. Die Auftragnehmerin haftet dafür, dass alle Personen, die von ihr mit der Erfüllung der vereinbarungsgemäß geschuldeten Leistungen betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die jeweilige Bedarfsträgerin benennt im Einzelauftrag einen zuständigen Datenschutzbeauftragten. Für den Fall, dass bei der Auftragsausführung im Sinne von Art. 28 DSGVO personenbezogene Daten verarbeitet werden müssen, schließen die Parteien des Einzelauftrags eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 DSGVO. Im Falle des Transfers personenbezogener Daten in Drittländer vereinbart die Auftragnehmerin mit den Verantwortlichen geeignete Maßnahmen, um ein angemessenes Datenschutzniveau nach den Vorgaben der Art. 44 ff. DSGVO einzuhalten. Sofern für die konkret betroffenen Drittländer kein Angemessenheitsbeschluss nach Art. 45 Abs. 3 DSGVO vorliegt, hat die Auftragnehmerin zur Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzniveaus nach den Vorgaben der Art. 44 ff. DSGVO geeignete Garantien im Sinne des Art. 46 Abs. 2 DSGVO vorzusehen. Es kann die Mustervereinbarung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zur Auftragsvereinbarung (Anlage 34) zugrunde gelegt werden. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Auftragsverarbeitungsverhältnisses, über die Verwendung der Mustervereinbarung und die konkrete Ausgestaltung sowie die Festlegung von technisch-organisatorischen Maßnahmen obliegt dem Verantwortlichen der Bedarfsträgerin. Für den Abschluss einer solchen Vereinbarung erhält die Auftragnehmerin kein gesondertes Entgelt.
- (3) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, auf Verlangen der Auftraggeberin bzw. der Bedarfsträgerin ihre Mitarbeiter einer Sicherheitsüberprüfung (Ü1, Ü2 oder Ü3) gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz zu unterziehen, sofern nicht bereits geschehen. Für diesen Fall verpflichtet sich die Auftragnehmerin, an der Geheimschutzbetreuung des Bundes teilzunehmen, sofern sie noch nicht geheimschutzbetreut ist. Die Stufe der erforderlichen Sicherheitsüberprüfung wird von der Bedarfsträgerin vorgegeben und hängt von der Einstufung der Verschlusssachen ab, zu denen das Personal der Auftragnehmerin Zugang erhalten soll oder sich Zugang verschaffen könnte.
- (4) Für den Fall, dass die Auftragnehmerin anlässlich der Leistungserbringung Zugriff auf Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ oder höher im Sinne der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministerium des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung – VSA)

erhält, wird sie die einschlägigen Bestimmungen der VSA sowie des Handbuches für den Geheimschutz in der Wirtschaft (GeheimSchutzhandbuch - GHB) einhalten. Die Auftragnehmerin hat vor Abschluss dieser Rahmenvereinbarung die "Verpflichtung VS-NfD" abgegeben. Die den Vergabeunterlagen beigefügten Dokumente „Merkblatt zur Behandlung von Verschlusssachen (VS) des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD-Merkblatt)“ und „Verpflichtung VS-NfD“ (Anlage 22) hat die Auftragnehmerin zur Kenntnis genommen.

- (5) Die Auftragnehmerin haftet dafür, dass sie die zur Auftragsausführung eingesetzten Mitarbeiter zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung des Datenschutzes und des Geheimschutzes verpflichten wird. Die Verpflichtung ist zu dokumentieren und der Auftraggeberin auf Verlangen nachzuweisen.
- (6) Die Auftragnehmerin ist bereit, sich zum Korruptionsschutz nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) verpflichten zu lassen und stellt sicher, dass auch die zur Auftragsausführung eingesetzten Mitarbeiter dazu bereit sind. Mit der förmlichen Verpflichtung werden die Auftragnehmerin und die Mitarbeiter strafrechtlich den Amtsträgern gleichgestellt.
- (7) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, unverzüglich nach Kenntnis bestehender oder möglicher Interessenkonflikte mit früheren, gegenwärtigen oder künftigen Kundenbeziehungen den Auftraggeber auf diese hinzuweisen.
- (8) Die Verschwiegenheitspflichten bleiben über die Vereinbarungslaufzeit hinaus bestehen. Als Referenzprojekt darf die Auftragnehmerin diese Rahmenvereinbarung nur mit vorher in Textform erteilter Zustimmung der Auftraggeberin angeben. Für die auf dieser Rahmenvereinbarung beruhenden Einzelaufträge ist die vorher in Textform erteilte Zustimmung der jeweiligen Auftraggeberin des Einzelauftrags erforderlich.

§ 15 Erklärung zur sozialen Nachhaltigkeit für IT

- (1) Die Parteien sind sich der Bedeutung der sozialen Nachhaltigkeit für das öffentliche Auftragswesen bewusst. Aus diesem Grund hat sich die Auftragnehmerin bei Angebotsabgabe verpflichtet, die Einhaltung der in Ziffer 1 der Erklärung geforderten Normen der Internationalen Arbeitsorganisation (Dokument „Erklärung zur sozialen Nachhaltigkeit von IT“, im Folgenden ILO-Erklärung) bei der Auftragsausführung zu gewährleisten.
- (2) In Ansehung dessen kann die öffentliche Auftraggeberin von der Auftragnehmerin unter Setzung einer angemessenen Frist Abhilfe für den Fall verlangen, dass bei der Ausführung des Auftrages die Auftragnehmerin selbst oder die weiteren Beteiligten im Sinne der Ziffer 1 der ILO-Erklärung nachweislich gegen die von dieser Erklärung umfassten Arbeits- und Sozialstandards verstoßen. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Auftragnehmerin oder die weiteren Beteiligten innerhalb der Frist der Ziffer 2 der ILO-Erklärung die Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegen oder die Überprüfung der Arbeitsbedingungen im Sinne der Ziffer 1 der ILO-Erklärung verhindern.
- (3) Hilft die Auftragnehmerin aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht innerhalb der gesetzten Frist ab, kann die Auftraggeberin eine Vertragsstrafe verlangen und/oder außerordentlich kündigen (Ziffer 5 der ILO-Erklärung).

§ 16 Vertraulichkeit, Informationsabfluss an ausländische Sicherheitsbehörden

- (1) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten, vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Insbesondere bestanden zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes keine Verpflichtungen, Dritten solche Informationen zu offenbaren oder in anderer Weise zugänglich zu machen. Dies gilt nicht, soweit hierfür gesetzliche Offenlegungspflichten bestehen (etwa gegenüber Stellen der Börsenaufsicht, Regulierungsbehörden oder der Finanzverwaltung), es sei denn, solche Offenlegungspflichten bestehen gegenüber ausländischen Sicherheitsbehörden. In Zweifelsfällen hat die Auftragnehmerin die Auftraggeberin auf die gesetzliche(n) Offenlegungspflicht(en) hinzuweisen.
- (2) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Auftraggeberin sofort schriftlich zu benachrichtigen, wenn sie die Einhaltung dieser Verpflichtung nicht mehr gewährleisten kann, insbesondere wenn für sie eine Notwendigkeit oder Verpflichtung entsteht oder sie eine solche hätte erkennen können, die sie an der Einhaltung der Vertraulichkeit hindern könnte.
- (3) Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

§ 17 Versicherungspflicht

Für die Auftragnehmerin und jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft muss während der gesamten Vereinbarungslaufzeit eine geeignete Haftpflichtversicherung für Sach- und Personenschäden über mindestens den Betrag von 1 Million Euro und für Vermögensschäden über mindestens den Betrag von 2 Millionen Euro bestehen. Eine Pauschalversicherung (Sach-, Personen- & Vermögensschäden) über den Betrag von mindestens 3 Millionen Euro (mindestens 1 Millionen Personenschäden/Sachschäden und mindestens 2 Millionen Vermögensschäden) wird als äquivalent angesehen. Die Auftragnehmerin wird diesen Versicherungsschutz bis zum Ende des jeweiligen Einzelauftrages aufrechterhalten, mindestens aber bis zur Verjährung der Mängelansprüche. Auf Anforderung der Auftraggeberin hat die Auftragnehmerin den Nachweis über die Versicherung vorzuweisen. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, der Auftraggeberin oder der Bedarfsträgerin vor Leistungsbeginn, zum Ende eines jeden Kalenderjahres sowie auf Anforderung das Bestehen des Versicherungsschutzes mit den vereinbarten Deckungssummen nachzuweisen.

Ansprechpartner der Auftragnehmerin:

Name: xxx

Vorname: xxx

Telefonnummer: xxx

E-Mail-Adresse: xxx

Ansprechpartner der Auftraggeberin:

Name: 

Vorname: 

Telefonnummer: 

E-Mail-Adresse: 